

(Nr. 300 b 2α) 55 K für 100 kg Reingewicht bei der Ausstattung mit Bildern oder Malerei bez. (Nr. 300 b 2β) 45 K für 100 kg ohne solche Ausstattung, wenn die Einbände, Mappen usw. mit Papier der Nr. 290 b (dessiniert gepreßtem, genarbttem oder gaufriertem Buntpapiere oder lackiertem und weißgestrichenem Papiere), der Nr. 294 (echtem oder unechtem Gold- oder Silberpapiere, Papier mit Gold- und Silbermustern und Spitzen bez. anderem durchschlagenem Papiere) und der Nr. 296 c (nicht besonders benannten, dessiniert gepreßtem, genarbttem, krappartig hergestelltem oder gaufriertem Papiere) gearbeitet sind;

(Die weitere Verbindung mit gewöhnlichen Materialien ändert an diesen Sätzen nichts.)

(Nr. 300 c) 120 bez. 80 K bei der Verwendung von feinen und
(Nr. 300 d) 240 bez. 200 K " " " " " feinsten
Stoffen, wie dies bereits bei den eingebundenen Büchern usw. angegeben ist.

Die T.-Nr. 339 endlich kommt in Anwendung, wenn die Einbände, Mappen, Stuis usw. mit Leder vollständig überzogen (faschiert), also nicht nur an einzelnen Stellen damit verbunden sind. Bei dieser Tarifnummer, die die Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen behandelt, richten sich die Zollsätze nach der Art der vorhandenen anderen Materialien. In der Unterabteilung a ist ein Satz von 110, vertragsmäßig aber von 95 K errichtet für die aus Leder allein oder mit Montierungen von Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des mit anderen unedlen Metallen oder mit Nickel überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien gearbeiteten hierher gehörigen Waren. Der Zollsatz von 175, vertragsmäßig 140 K tritt ein, wenn die Einbände usw. mit Lederüberzug Montierungen von anderen als den unter a genannten Metallen (mit Ausschluß der Edelmetalle) auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien aufweisen, und der Satz von 240, vertragsmäßig von 200 K, für 100 kg Reingewicht ergibt sich nach der Abteilung c für die mit feinsten Materialien verbundenen Einbanddecken usw.

Ferner kann für die Einbände usw. noch die T.-Nr. 303 mit ihren Zollsätzen von 850 bez. 600 K für 100 kg Reingewicht in Frage kommen, wenn sich an ihnen Montierungen mit Gold oder Silber vorfinden. Die Einbände usw. unterliegen dann auch der Feingehaltskontrolle.

Der T.-Nr. 300 fallen auch fertige Albums für Bilder, Briefmarken, Postkarten usw., sowie Albumdecken und Albumbestandteile zu. Bei der Einreichung in die Unterabteilungen dieser Tarifnummer ist zu berücksichtigen, daß bei fertigen Albums die Vergoldung und Versilberung der Schließen, aber nur dieser, nach den Vertragsabmachungen keinen Einfluß ausübt. Die T.-Nr. 303 greift Platz, wenn Montierungen von Gold oder Silber angebracht sind, und auf Albumdecken mit vollständigem Lederüberzug wird die T.-Nr. 339 angewendet.

Die getrennte Verzollung der Albumdecken und der Innenteile, wenn diese getrennt verschickt werden können, wird deshalb oftmals ratsam und vorteilhaft sein.

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Den zollfreien Bildern der T.-Nr. 648 (siehe den Anfang des Abschnittes I) sind nur solche zuzurechnen, »bei denen einerseits die bildliche Darstellung den ausschließlichen Endzweck bildet, andererseits der Kunstcharakter sowohl gegenständlich als in der Art der Ausführung zum Ausdruck gelangt«. Es ist natürlich für den Zollbeamten nicht so einfach, das Vorhandensein des Kunstcharakters zu erkennen; es sind ihm deshalb mehrfache Hinweise gegeben worden, die ihm seine Aufgabe erleichtern sollen. So wird als Erkennungszeichen der Kunstblätter die sorgfältige Ausführung, der breite freie Rand, die Signierung des Künstlers, die Verwendung besseren (holzarmen oder holzfreien) Materials und

die sorgfältige Verpackung angeführt, sowie der Umstand, daß von einer und derselben Reproduktion selten eine größere Anzahl gleichzeitig eingeführt wird.

Mehrfarbige Reproduktionen sollen nur dann zollfrei behandelt werden, wenn in einer Sendung nicht mehr als 14 Stüd enthalten sind. Wenn diese, übrigens nirgends begründete, Voraussetzung nicht eintrifft, muß über den Kunstcharakter durch eine Tarifentscheidung oder eine Tarifauskunft besonders entschieden werden. Zur Herbeiführung einer Tarifentscheidung ist erforderlich, daß der mit der Zollabfertigung einer größeren Sendung Beauftragte sofort bei der Verzollung gegen die Zollforderung Rekurs erhebt und dazu die amtliche Entnahme von Proben gestattet. Zu der Einreichung des schriftlichen Rekurses, in dem die Gründe für die zollfreie Ablassung angeführt werden müssen, sind dann noch 30 Tage Zeit. Die Entscheidung wird dann durch den Zollbeirat gefällt und ist endgültig.

Eine bindende Tarifauskunft über eine erst einzuführende Sendung kann nur von dem Finanzministerium Österreichs oder Ungarns erteilt werden, je nachdem in welchem Lande die Verzollung stattfinden soll. Die Anfragen sind schriftlich unter Beigabe von Proben unmittelbar an das betreffende Finanzministerium zu richten.

Bezüglich der Photographien ist vermerkt, daß sie auch in Farben oder auf Leinwand ausgeführt zollfrei sein sollen, insofern sie nicht mit der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellt sind. In Zweifelsfällen sollen bei größeren Sendungen (über 25 Stüd) fachmännische Gutachten eingeholt oder dem Einführer der Nachweis aufgegeben werden, daß es sich nicht um Erzeugnisse der Schnellkopiermaschine handelt.

Zollfrei sind auch auf photographischem Wege hergestellte nicht ausgeschnittene Stereoskopbilder

Die zu Nr. 648 gehörigen Bilder und Photographien können auch übermalt (illuminiert) oder lackiert sein, aufgedruckten Text besitzen, auf Pappe, Papier, Leinwand und dergl. aufgezogen oder auf Blindrahmen gespannt sein; im vertragsmäßigen Verkehr können sie auch Gold- und Silberdruck oder Gold- und Silberschnitt aufweisen, ohne daß sich ihre Tarifierung ändert.

Eingebundene Bilder und Photographien (Bilderwerke, Bilderalbums), die tatsächlich einem Kunst- oder Wissenszweige dienen wie Reproduktionen von Galerien, architektonischen Werken usw. (nicht aber Städtealben, Reisealben und dergl.) bleiben zollfrei, wenn nicht die unter 1 näher beschriebene Beschaffenheit der Einbände die Verzollung nach sich zieht.

Nur unter Glas oder in rahmenartigen Einfassungen aus Papier oder Pappe (Passpartouts) fallen die Bilder und Photographien der T.-Nr. 300 anheim; eingerahmt werden sie nach ihrem ganzen Gewichte nach der Beschaffenheit der Rahmen behandelt. Haben sie Passpartout und Rahmen, so werden sie als zusammengesetzte Ware nach dem mit dem höheren Zollsatz belegten Teile abgefertigt.

Bilder ohne Kunstcharakter und Erzeugnisse der photographischen Schnellkopiermaschine auf Papier fallen unter die T.-Nr. 299 e (Zollsätze 40, 55 und 75 K für 100 kg Reingewicht). Indessen werden Vorlagswerke für gewerbliche oder Unterrichtszwecke nach Nr. 648 zollfrei abgefertigt, mögen sie in Lieferungen, in gewöhnlichen Mappen der T.-Nr. 300 a oder b oder in Buchform in gewöhnlichen Einbänden eingehen. Das gleiche gilt für graphische Darstellungen für Unterrichtszwecke d. h. Bildertafeln als Lehrmittel, wenn sie von der Unterrichtsbehörde anerkannt sind und in kleinen Mengen (höchstens 6 derselben Gattung in einer Sendung) eingeführt werden.

Unter dem Vorbehalte des Verwendungsnachweises können auch Illustrationen zu in Österreich-Ungarn verlegten wissenschaftlichen oder Unterrichtswerken nach Nr. 648 frei abgelassen werden.

Bilder auf Geweben gedruckt oder gemalt (mit Ausnahme der Gemälde) werden wie bedruckte Webwaren verzollt, auf anderen